IHK Saarland

Geschäftsbereich
Recht und Zentrale Dienste

SAARLAND
Großes entsteht immer im Kleinen.

Nr. 12 / Dezember 2022

Newsletter
DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial 2

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht 2

Jahressteuergesetz 2022 im parlamentarischen Verfahren zum Teil entschärft und verbessert 2

EuGH entscheidet zur deutschen Organschaft im Umsatzsteuerrecht 3

Nullsteuersatz für kleine Photovoltaikanlagen 4

Elektronische Kassensysteme: Zertifikatsablauf für D-TRUST/Cryptovision-TSE zum 8. Januar 2023 5

Aktuelle Haushaltspolitik 6

Steuereinnahmen im Oktober wieder gestiegen 6

Wirtschaftspläne für wichtige Sondervermögen des Bundes beschlossen 7

Länderhaushalte haben trotz Corona-Pandemie in 2021 Überschüsse erzielt 8

Entwicklung der Staatsfinanzen angesichts multipler Krisen unsicher 12

Internationale und Europäische Steuerpolitik 13

Reform des Internationalen Steuerrechts dringender denn je 13

Steuermaßnahmen: Überarbeitung des europäischen Verhaltenskodex 15

NextGenerationEU: Kommission gibt weitere 21 Milliarden Euro für Corona-Wiederaufbau in Italien frei 15

BVerfG: Beteiligung Deutschlands an "NextGenerationEU" ist rechtmäßig 16

Unternehmensfinanzierung 17

Steigende Kreditrisiken können Kreditversorgung der Wirtschaft gefährden 17

Mittelstand 18

Unternehmensnachfolge – Finanzierung wird schwieriger 18

Editorial

Wie immer müssen alle an den Gesetzgebungsverfahren Beteiligten zum Ende des Jahres deutlich aufs Tempo drücken. Es bleiben nur noch wenige Tage, um die laufenden Verfahren noch rechtzeitig vor dem Jahreswechsel abzuschließen. Schließlich sollen die meisten Gesetze fristgerecht zum 1. Januar des neuen Jahres in Kraft treten können. Das betrifft in diesem Jahr in erster Linie Gesetze, die Regelungen zu den Energiepreisbremsen beinhalten. Schon Ende September hatte die Bundesregierung angekündigt, zur Finanzierung der in diesem Zusammenhang erwarteten Kosten das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ wieder zu aktivieren. Mit dem aktuellen Bundeshaushaltsgesetz umgesetzt wurde eine Kreditermächtigung des Fonds von bis zu 200 Milliarden Euro, mit denen bis Mitte 2024 Maßnahmen gegen die Energiekrise, wie etwa die Gas- und Strompreisbremse, finanziert werden sollen. Schon im kommenden Jahr sollen davon mehr als 80 Milliarden Euro eingesetzt werden. Aus dem bereits bestehenden „Klima- und Transformationsfonds“ sollen 2023 Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen in Höhe von knapp 36 Milliarden Euro geleistet werden – unter anderem zur Finanzierung der Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität. Auch für weitere Sondervermögen wie „Digitale Infrastruktur“ und „Bundeswehr“ wurden konkrete Wirtschaftspläne für das nächste Haushaltsjahr verabschiedet. Ferner finden Sie in diesem Newsletter – wie gewohnt – ein Update aus Berlin und Brüssel zu aktuellen Steuerthemen. Zudem informieren wir über immer größer werdende Herausforderungen für Unternehmen bei Finanzierungsfragen. Eher prozyklisch und damit in der Krise erschwerend wirkt hier aus unserer Sicht der von den Banken umzusetzende antizyklische Kapitalpuffer. Wir berichten auch darüber, dass die Bundesbank dies in ihrem aktuellen Finanzstabilitätsbericht anders sieht.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Jahressteuergesetz 2022 im parlamentarischen Verfahren zum Teil entschärft und verbessert

Der Bundestag hat am 1. Dezember 2022 in zweiter und dritter Lesung dem Jahressteuergesetz 2022 in Gestalt der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zugestimmt.

Eine deutliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist, dass weiterhin für betriebliche Immobilien die Möglichkeit besteht, von der gesetzlich vorgegebenen Nutzungsdauer von 33 Jahren Weise abzuweichen. Ursprünglich sollte diese Nachweismöglichkeit gestrichen werden.

Erhöhung der Pauschalen

Weiterhin sieht der Entwurf eine Erhöhung der maximalen Arbeitszimmerpauschale auf 1260 Euro und der früheren Home-Office Pauschale von fünf auf sechs Euro vor.

Steuerpflicht Gaspreisentlastungen und Übergewinnsteuer

Wesentliche Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf ergaben sich zwischenzeitlich durch die Steuerpflicht der Entlassungen seitens der Gaspreisbremse. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, Übergewinne aus den Bereichen Öl, Gas und Raffinerie mit 33 Prozent zu versteuern. Der Referenzwert hierfür sollen bei den entsprechenden Unternehmen die Gewinne der Jahre 2018-2021 zuzüglich eines Sicherheitszuschlages von 20 Prozent sein.

EuGH entscheidet zur deutschen Organschaft im Umsatzsteuerrecht

Sind so genannte Innenumsätze zwischen den Mitgliedern einer umsatzsteuerlichen Organschaft steuerpflichtig? Diese für die Zukunft der Organschaft aus Sicht der Unternehmen entscheidende Frage bleibt offen. Hierzu müssen die Folgeentscheidungen des BFH abgewartet werden. Klarheit schafft der EuGH zur Frage des Steuerpflichtigen und zur Beurteilung der so genannten finanziellen Eingliederung. Einzelheiten erfahren Sie hier.

Die umsatzsteuerliche Organschaft war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand gerichtlicher Verfahren, was deren rechtskonforme Anwendung für alle Beteiligten nicht immer vereinfacht hat. Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in zwei so genannten Vorabentscheidungsverfahren mehrere Fragen vorgelegt, die die deutschen Vorschriften zur Organschaft und deren Zukunft für Unternehmen und Finanzverwaltung in den Grundfesten erschüttern konnten.

Wer ist Steuerpflichtiger?

Auf die Frage, ob das deutsche Recht den Organträger als Steuerpflichtigen der Gruppe vorsehen darf oder aber ausschließlich die Mehrwertsteuergruppe als solche den Steuerpflichtigen bilden kann, bestätigte der EuGH das deutsche Recht. Er führt in beiden Entscheidungen (Urteile C-141/20 und C-269/20 vom 1. Dezember 2022) fast wortgleich aus, dass grundsätzlich zwar die Mehrwertsteuergruppe (in Deutschland: Organschaft) an sich der Steuerpflichtige ist. Gleichwohl kann auch ein Mitglied dieser Gruppe – nämlich wie in Deutschland vorgesehen ihr Organträger – zum einzigen Steuerpflichtigen für Mehrwertsteuerzwecke bestimmt werden. Geknüpft ist diese Ausnahme daran, dass der Organträger in der Lage sein muss, seinen Willen bei den anderen Mitgliedern dieser Gruppe durchzusetzen. Zudem darf daraus keine Gefahr von Steuerverlusten resultieren.

Finanzielle Eingliederung auch ohne Stimmrechtsmehrheit

Eine Absage erteilte der EuGH der restriktiven deutschen Regelung, das Vorliegen einer Organschaft unter anderem an die Bedingung knüpft, dass der Organträger zusätzlich zu einer Mehrheitsbeteiligung an der Organgesellschaft über eine Stimmrechtsmehrheit bei ihr verfügen muss. Damit dürfte die bisherige nationale Verwaltungsregelung zur finanziellen Eingliederung in Abschn. 2.8 Abs. 5 Satz 2 Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE) nicht mehr haltbar sein. Ebenso wird das von der nationalen Verwaltungsauffassung geforderte Über-/Unterordnungsverhältnis beziehungsweise die Eingliederung mit Durchgriffsrechten vom EuGH als zu restriktiv betrachtet.

Offen lässt der EuGH allerdings, wie der Organträger seinen Willen bei den anderen Mitgliedern der Gruppe durchsetzen können soll, wenn er nicht über eine Stimmrechtsmehrheit verfügt.

Offen bleibt Behandlung von Innenumsätzen

Trotz der Zugehörigkeit zur Organschaft sieht der EuGH die Mitglieder der Gruppe dennoch als selbständig an. Ob sich das auf die Nichtsteuerbarkeit von Innenleistungen zwischen Mitgliedern der Mehrwertsteuergruppe auswirkt, bleibt offen. In einem der Urteile geht der EuGH zwar davon aus, dass die Organgesellschaft an den Organträger entgeltliche Leistungen erbringen kann. Er trifft aber keine ausdrückliche Aussage zur Steuerbarkeit dieser Leistungen. Zugleich betont der EuGH, dass in einer

Mehrwertsteuergruppe alle Mitglieder zu einem Steuerpflichtigen „verschmelzen“ und nur eine Mehrwertsteuernummer erhalten. Dies dürfte aber der Annahme entgegenstehen, dass die Leistungen Umsatzsteuer auslösen können. Denn auf beiden Seiten stünde sich derselbe Steuerpflichtige gegenüber.

Hoffnung auf Klärung durch Folgeurteile des BFH

Die Hoffnung liegt nun bei den Folgeentscheidungen des BFH. Im Anschluss an die EuGH-Entscheidungen sind zwar keine gravierenden Abweichungen zu den von diesen aufgestellten Grundsätzen zu erwarten. Insbesondere zur Frage der Nicht-Steuerbarkeit von Innenumsätzen wird entscheidend sein, wie der BFH die Grundsätze des EuGH ganz konkret ausfüllt. Es bleibt also weiterhin spannend.

Nullsteuersatz für kleine Photovoltaikanlagen

Manche Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen haben die Option der Umsatzsteuer gewählt, um den Vorsteuerabzug aus Anschaffung und Installation ihrer Anlage zu erhalten. Um ihnen damit verbundene und nicht unerheblichen Erklärungspflichten in den Folgejahren zu ersparen, hat der Gesetzgeber im Jahressteuergesetz 2022 eine Steuerbefreiung auf den Weg gebracht. Das Gesetz muss noch vom Bundesrat gebilligt werden; danach können die Betreiber umsatzsteuerrechtlich aufatmen.

Auf die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) wird ab dem Jahr 2023 keine Umsatzsteuer fällig. Gleichwohl kann der Lieferant beziehungsweise Installateur den Vorsteuerabzug aus seinen Eingangsleistungen wie zum Beispiel aus dem Einkauf von Solarmodulen und Speicher geltend machen. Um diese echte Befreiung von der Umsatzsteuer zu erreichen, wird ein so genannter Nullsteuersatz eingeführt – ein Novum im deutschen Umsatzsteuerrecht.

Kleine PV-Anlagen begünstigt

Der Nullsteuersatz ist auf kleine PV-Anlagen beschränkt, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen oder öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert werden. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der PV-Anlage laut Marktstammdatenregister maximal 30 kW (peak) beträgt. Neben den Solarmodulen umfasst die Neuregelung auch die Lieferung und Installation wesentlicher Komponenten und Speicher, die dazu dienen, den erzeugten Strom zu speichern.

Lieferanten und Installateure von PV-Anlagen müssen künftig unterscheiden, ob es sich um entsprechend kleine Anlagen handelt, für die der Nullsteuersatz anzuwenden ist oder nicht. Aufgrund der 30 kW-Vermutungsregelung müssen sie sich in der Regel nicht beim Erwerber über die Nutzungsart des Gebäudes informieren.

Zahlreiche offene Fragen im Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Neuregelung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Es ist derzeit unter anderem noch nicht abschließend geklärt, ob für die zeitliche Anwendung gegebenenfalls auf die Abnahme beziehungsweise Betriebsbereitschaft der Anlage maßgeblich ist – dann könnten auch bereits in 2022 gelieferte, aber noch nicht betriebsbereit installierte Anlagen unter die Neuregelung fallen. Zu diesen und weiteren auch den inhaltlichen Anwendungsbereich der Regelung betreffenden Fragen wird sich der DIHK für eine möglichst kurzfristige Klarstellung einsetzen.

Ziel: Bürokratieentlastung

Die Einführung des Nullsteuersatzes soll für die Betreiber zu einer Bürokratieentlastung führen. Der Anlagenbetreiber muss künftig nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die bislang anfallende Umsatzsteuer von 19 Prozent als Vorsteuer zurückzuholen. Dieser Verzicht bedeutet auch immer, dass er für mindestens fünf Jahre verpflichtet ist, wie jeder andere Unternehmer Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Der Nullsteuersatz zwingt ihn künftig nicht mehr faktisch, diesen Aufwand auf sich zu nehmen.

Elektronische Kassensysteme: Zertifikatsablauf für D-TRUST-Zertifikat zum 8. Januar 2023

Das Zertifikat der durch die D-Trust GmbH vertriebene „D-TRUST TSE Version 1.0“ verliert seine Gültigkeit mit Ablauf des 7. Januar 2023. Elektronische Kassen(systeme), welche mit dieser Technischen Sicherheitseinrichtung abgesichert sind, erfüllen daher ab dem 8. Januar 2023 nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen. Das Bundesfinanzministerium hat jedoch angeordnet, dass entsprechende Systeme bis zum 31. Juli 2023 genutzt werden dürfen, wenn die Weiterverwendung gegenüber dem Finanzamt angezeigt wird.

Mit dem sog. Kassengesetz“ [Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016] wurde in § 146a AO die Verpflichtung eingeführt, dass ab dem 1. Januar 2020 elektronische Kassen(systeme) beziehungsweise Aufzeichnungssysteme i.S.v. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i. V. m. § 1 S. 1 Kassen-SichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen sind.

Ablauf des Zertifikats

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat darauf hingewiesen, dass die Zertifizierung der Version 1 der TSE der Firma cv cryptovision GmbH mit Ablauf des 7. Januars 2023 ausläuft, so dass diese TSE ab diesem Zeitpunkt nicht mehr den Anforderungen des § 146a Abs. 1 S. 1 AO genügt und der Weiterbetrieb des entsprechend abgesicherten Kassen(systems) nicht mehr zulässig wäre.
Intervention des DIHK erfolgreich

Mit Blick auf die besonderen Härten für Unternehmen, die ihre Kassen(systeme) mit einer derartigen TSE abgesichert haben, hat die IHK-Organisation gemeinsam mit dem ZDH und den Handelsverbänden HDE und BGA gegenüber den Finanzbehörden von Bund und Ländern auf eine unkomplizierte Lösung gedrängt. Um genügend Vorlauf für den erforderlichen Austausch dieser nicht mehr zertifizierten TSE zu schaffen, hat das Bundesfinanzministerium eine bis zum 31. Juli 2023 befristete Nichtbeanstandungsregelung verfügt. Demnach muss zwar der Austausch unverzüglich in Angriff genommen werden, jedoch können Unternehmen die bisher verwendete, nicht mehr zertifizierte TSE [TSE Version 1 der Firma cv cryptovision GmbH, vertrieben unter dem Namen DTRUST TSE-Modul] bis zum 31. Juli 2023 weiternutzen, wenn diese vor dem 7. Juli 2022 erworben und eingebaut wurde. Für diesen Zeitraum werden aus dem Fehlen der Zertifizierung keine nachteiligen Folgen gezogen. Allerdings muss die Weiternutzung dem zuständigen Finanzamt schriftlich oder elektronisch angezeigt werden.

Handlungsempfehlung für betroffene Unternehmen

Unternehmen, welche eine entsprechende TSE zur Sicherung ihres Kassen(systems) verwenden, sollten sich umgehend mit ihrem Kassenhändler in Verbindung setzen, bei dem das TSE-Modul erworben wurde, und gemeinsam über eine sachgerechte, betriebsbezogene Lösung beraten (gegebenenfalls Austausch, anderer Hersteller, Umstellung auf Cloud-TSE etc.). Zugleich sollte formlos das Finanzamt über den Weiterbetrieb informiert werden.

Aktuelle Haushaltspolitik

Steuereinnahmen im Oktober wieder gestiegen

Die Steuereinnahmen in Deutschland (ohne Gemeindesteuern) lagen im Oktober 2022 um 6,1 Prozent über dem Ergebnis von Oktober 2021. Ursache für den erneuten deutlichen Anstieg ist vor allem ein kräftiges Wachstum der Lohnsteuer und der Einfuhrumsatzsteuer, die für Importe fällig wird. Hier finden Sie die aktuellen Zahlen im Überblick.

Das Aufkommen der Gemeinschaftsteuern stieg um 9,7 Prozent. Maßgeblich hierfür war der starke Aufwuchs beim Lohnsteueraufkommen, dessen wirtschaftliche Basis vor allem die anhaltend hohe Beschäftigung ist. Bei den unternehmensbezogenen Steuerarten wie Körperschaftsteuer und veranlagter Einkommensteuer kam es zu einem Rückgang, der nach Aussage des Bundesfinanzministeriums seine Grundlage im unterjährigen Veranlagungsgeschehen hat.

Die Steuern vom Umsatz generierten im Oktober 2022 Mehreinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat in Höhe von 8,3 Prozent. Getrieben wurde dieser Aufwuchs vor allem durch eine starke Zunahme der Einfuhrumsatzsteuer aufgrund der stark gestiegenen Importpreise. Da die Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer bei der (Binnen-)Umsatzsteuer abgezogen wird, ergibt sich dadurch ein dämpfender Effekt auf die Einnahmen aus der Binnenumsatzsteuer.

Die Bundessteuern realisierten im Oktober um acht Prozent niedrigere Einnahmen als im Oktober 2021, im Wesentlichen getrieben durch die Entlastungswirkung bei der Energiesteuer vom Sommer, die sich mit mehrmonatiger Verspätung im Aufkommen bemerkbar macht. Parallel zum Anstieg der Lohnsteuereinnahmen erhöhten sich aufgrund der gestiegenen Bemessungsgrundlage auch die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag um 14,8 Prozent. Kräftig zurück gingen erneut die Einnahmen aus den Ländersteuern mit einem Minus von 21,2 Prozent im Vergleich zum Oktober 2021. Maßgeblich dafür sind geringere Einnahmen bei der Erbschaftsteuer (-14,7 Prozent) und vor allem bei der im letzten Jahr noch sehr aufkommensstarken Grunderwerbsteuer (-26,0 Prozent).

Verteilung auf Bund, Länder und Gemeinden

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verzeichneten bis einschließlich Oktober 2022 einen Zuwachs von 11,5 Prozent gegenüber dem Ergebnis des Vorjahreszeitraums 2021. Die Länder verbuchten in diesem Zeitraum ein Plus von 10,0 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den Gemeinschaftsteuern liegen Ende Oktober 2022 um 2,0 Prozent über dem Niveau des Vorjahres.

Die Einnahmen für Bund und Länder liegen zum Ende Oktober 2022 weiterhin über dem Niveau der am 27. Oktober 2022 aktualisierten Steuerschätzung.

Wirtschaftspläne für wichtige Sondervermögen des Bundes beschlossen

Aus dem Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF) sollen im kommenden Jahr die Energiepreisebremsen finanziert werden. Allein dafür stehen 2023 mehr als 80 Milliarden Euro bereit. Auch der Klima- und Transformationsfonds (KTF) sieht im kommenden Jahr Fördermittel im Umfang von mehr als 36 Milliarden Euro unter anderem für die Transformation der Wirtschaft vor.

Für die Sondervermögen werden im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung jeweils die Wirtschaftspläne für das nächste Haushaltsjahr verabschiedet.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

Aus dem Sondervermögen, das eine Kreditermächtigung bis zu einem Umfang von 200 Milliarden Euro hat, sollen bis Mitte 2024 Maßnahmen gegen die Energiekrise, wie etwa die Gas- und Strompreisbremse, finanziert werden. Dem Wirtschaftsplan zufolge sind für 2023 Ausgaben in Höhe von 116,75 Milliarden Euro für Zuschüsse, Zuweisungen und Investitionen geplant. Für den Schuldendienst sind 4,4 Milliarden Euro veranschlagt, für sächliche Verwaltungsausgaben zehn Millionen Euro.

Wesentliche Ausgabebereiche im Jahr 2023 sind:

- Finanzierung der Gaspreisbremse: 40,3 Milliarden Euro,
- Finanzierung der Strompreisbremse: 43 Milliarden Euro,
- Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen sowie Entschädigungszahlungen“ (von Energieversorgern, Gasimporteuren und Betreibern von Energieinfrastruktur):
- 8,5 Milliarden Euro für 2023.
- Verschiedene „Härtefallregelungen“: kleine und mittlere Unternehmen (750 Millionen Euro), Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (sechs Milliarden Euro), soziale Dienstleister sowie Träger (zusammen 1,5 Milliarden Euro).
- Bundesbeteiligung an Uniper: 15,2 Milliarden Euro.

Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Klima- und Transformationsfonds, früher: Energie- und Klimafonds, ist ein Sondervermögen des Bundes und dient zur Finanzierung von klima-, energie- und transformationspolitischer Vorhaben.

Aus dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) sollen im kommenden Jahr Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionen in Höhe von 35,96 Milliarden Euro geleistet werden. Das sind 8,02 Milliarden Euro mehr als in diesem Jahr. Als Verpflichtungsermächtigungen für die kommenden Haushaltsjahre sind 110,24 Milliarden Euro gebunden. Die Einnahmen des KTF in Höhe von 15,93 Milliarden Euro setzen sich aus Erlösen aus dem Emissionshandel sowie aus der CO2-Bepreisung zusammen. Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt sind anders als 2022 (5,85 Milliarden Euro) und 2021 (62,48 Milliarden Euro) nicht vorgesehen. Die übrigen Einnahmen werden der Rücklage des KTF entnommen.

Wichtige Ausgabebereiche im Jahr 2023 sind:

- „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien im Gebäudebereich“: 13,9 Milliarden Euro,
- „Dekarbonisierung der Industrie“ (Förderprogramm): 2,2 Milliarden Euro,
- „Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen“: 3,0 Milliarden Euro,
- „Neubauförderung von Nicht-Wohngebäuden“: 100 Millionen Euro
- „Aufbauprogramm Wärmepumpen“ (u.a. auch für Fachkräftequalifizierung): 15 Millionen Euro,
- „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“: 162,7 Millionen Euro,
- Förderung der Umstellung Produktionsanlagen von Gas und Öl auf Strom für Klein- und Kleinstunternehmen (u.a. im Lebensmittelhandwerk): zusätzliche 100 Millionen Euro im Titel „Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe“, davon 50 Millionen Euro in 2023.

Sondervermögen Digitale Infrastruktur und Bundeswehr

Für die Unterstützung des Ausbaus von Gigabitnetzen soll in den kommenden Haushaltsjahren zusätzlich eine Milliarde Euro aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ zur Verfügung gestellt werden.

Die im Sondervermögen Bundesweht veranschlagten Projekte werden ebenfalls nicht über den regulären Haushalt finanziert, sondern über eine eigene Kreditermächtigung in Höhe von 100 Milliarden Euro. Der Wirtschaftsplan sieht hier für 2023 Ausgaben in Höhe von 8,41 Milliarden Euro vor. Konkret in die militärische Beschaffung fließen sollen 8,13 Milliarden Euro, für den Schuldendienst sind 278,4 Millionen Euro vorgesehen. Finanziert werden sollen Beschaffungen in den Bereichen „Bekleidung und Ausrüstung“ (940,7 Millionen Euro), „Führungsfähigkeit/Digitalisierung“ (747 Millionen Euro), „Land“ (457,1 Millionen Euro), „See“ (1,1 Milliarden Euro) sowie „Luft“ (4,9 Milliarden Euro).

Länderhaushalte haben trotz Corona-Pandemie in 2021 Überschüsse erzielt

In diesen Tagen werden auch die Länderhaushalte für das kommende Jahr verabschiedet. Sie sind maßgeblich für die konkreten Standortbedingungen der Unternehmen vor Ort. In ihrer aktuellen Analyse zu den Länderfinanzen 2021 gibt die Bundesbank einen Überblick über die Finanzlage und stellt, wie bereits einige Landesverfassungsgerichte und Landesrechnungshöfe, die Bildung üppiger Reserven in einigen Länderhaushalten in Frage.

Die Haushalte der Länder und ihrer Gemeinden entwickelten sich im zweiten Jahr der Corona-Pandemie sehr günstig. Sie erzielten 2021 insgesamt einen Überschuss von 5 Milliarden Euro, nach einem Defizit von 32 Milliarden Euro noch 2020. Das gute Ergebnis hing neben stark gestiegenen Steuereinnahmen auch damit zusammen, dass der Bund Pandemielasten weitgehend übernahm.

Die Gesamtheit der Länder inklusive ihrer Gemeinden realisierte in ihren Kernhaushalten ein Defizit von sechs Milliarden Euro. Die Extrahaushalte schlossen mit einem Überschuss von 6,5 Milliarden Euro. Die Gemeinden (Kern- und Extrahaushalte) steuerten einen Überschuss von 4,5 Milliarden Euro bei.

Im Einzelnen meldete die Hälfte der Länder (einschließlich ihrer Extrahaushalte und Gemeinden) 2021 einen Überschuss. Rheinland-Pfalz als Hauptstandort eines Impfstoffherstellers schnitt besonders gut ab. Die ausführlichen, von der Bundesbank aus der Kassenstatistik aufbereiteten Daten finden Sie hier.

Schuldenbremse wurden überwiegend ausgesetzt

Die Länder haben ihre Schuldenbremsen sehr unterschiedlich ausgestaltet. Die jeweiligen Abrechnungen sind daher nur eingeschränkt vergleichbar. Auch legten bisher nicht alle Länder umfassende Abrechnungen für das Jahr 2021 vor. Unübersichtlich stellt sich nicht zuletzt dar, wie Rücklagen, Sondervermögen und in Folgejahre übertragene Haushaltsermächtigungen mit den Schuldenbremsen zusammenspielen. Diese Zusammenhänge haben sich in der Coronakrise aber als besonders bedeutsam erwiesen: So nahmen die Länder teils umfangreich Notlagenkredite auf, um Rücklagen und Sondervermögen zu befüllen. Teilweise werden darüber hinaus Kreditermächtigungen auf künftige Jahre geschoben.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Schuldenbremsen griffen die Länder trotz guter Haushaltslage auf Notlagenkredite von insgesamt 18 Milliarden Euro zurück. Rein rechnerisch benötigten sie nach Angaben der Bundesbank nur einen kleinen Teil davon, um Finanzierungslücken in ihren Kern- und Extrahaushalten zu schließen. Mit dem Großteil stockten sie demnach Reserven auf, mit denen sie künftige Haushalte finanzieren können. Einzig Rheinland-Pfalz tilgte bereits alle im Jahr 2020 aufgenommenen Notlagenkredite.

Allein Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen verzichteten auf eine erneute Aktivierung der Ausnahmeklausel der Schuldenbremse. Diese Länder planten, zum Ausgleich ihrer Haushalte Reserven einzusetzen. Eine Ausnahme stellte Rheinland-Pfalz dar, das in seinem Haushaltsplan allein eine konjunkturbedingte Nettokreditaufnahme auswies.

Selten waren Notlagenkredite erforderlich

In einem ausdifferenzierten Verfahren versucht die Bundesbank in ihrer Analyse nachzuvollziehen, inwieweit Kreditaufnahmen über die Ausnahmeklausel gegebenenfalls erforderlich gewesen wären (oder ein Rückgriff auf vorhandene Reserven), um ein 2021 entstandenes strukturelles Defizit zu finanzieren. Dieser „Schuldenbremsen-angenäherte“ strukturelle Finanzierungsbedarf wird dann den von den Ländern gemeldeten Notlagenkrediten gegenübergestellt. Die Differenz bietet einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit Reserven aus Notlagenkrediten gebildet oder aber Reserven eingesetzt wurden, um Notlagenkredite zu begrenzen. Fünf Länder schlossen das Jahr 2021 im Ergebnis ohne neue Notlagenkredite ab. Bei denen, die Notlagenkredite aufnahmen, wurden damit auch zu einem erheblichen Teil Rücklagen aufgebaut. Dazu zählen nach den Berechnungen der Bundesbank insbesondere Bremen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg, aber auch Bayern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, das Saarland und Hamburg. In Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen fiel die Kreditaufnahme geringer aus.

Einige Stellungnahmen von Landesrechnungshöfen und dem Bundesrechnungshof weisen seit einiger Zeit darauf hin, welche problematischen Folgen eine hohe Reservebildung in den öffentlichen Haushalten, und dann auch noch mit Krediten, hat. Die Transparenz der Haushalte leidet erheblich, das Jährlichkeitsprinzip wird geschwächt, spätere Umwidmungen in nicht-intendierte Verwendungen werden häufiger. Das Wirkprinzip der Schuldenbremse setzt aber im Gegenteil darauf, in finanziell auskömmlichen Phasen die Neuverschuldung sehr stark zu begrenzen oder die Notlagenkredite zu tilgen. Jede neue Notlage erfordert eine neue Feststellung durch die Parlamente, und eine entsprechende Zielfunktion für dann notwendige Notlagenkredite.

Reservebestände der Länder zum Jahresende 2021 betrugen 110 Milliarden Euro

Ein vollständiger Überblick über den Reservebestand der Länder liegt nicht vor. Die Bundesbank hat mit verfügbaren Daten und einer Umfrage unter den Ländern versucht, sich einen Überblick zu verschaffen. Die gemeldeten allgemeinen Rücklagen nahmen etwas zu und beliefen sich Ende 2021 auf 33 Milliarden Euro. Besonders hoch ist die allgemeine Rücklage pro Kopf in Bremen und Berlin. Aus den kumulierten Überschüssen der Jahre 2020 und 2021 errechnen sich Reserven der Corona- Sondervermögen von 12 Milliarden Euro. Zur Absicherung der Beamtenversorgung legten die Länder für diese Lasten die insgesamt höchsten Beträge zurück. Der gemeldete Bestand stieg deutlich um ein Zehntel auf 49 Milliarden Euro. Sachsen weist bevölkerungsbezogen die mit Abstand höchste Vorsorge auf. Andere Länder stellten die Zuführungen in den letzten Jahren ein und greifen – wie etwa das Saarland und Bremen – teilweise schon spürbar auf die Mittel zurück.

Weiterhin große Unterschiede in der Pro-Kopf-Verschuldung

Für die Gesamtheit der Länder inklusive ihrer Gemeinden lagen die Schulden pro Kopf 2021 bei 10.000 Euro. Den mit großem Abstand höchsten Wert verzeichnete Bremen mit gut 54.000 Euro, vor Hamburg mit gut 21.000 Euro. Am anderen Ende der Spanne meldeten Bayern und Sachsen etwa 2.800 Euro.

Obwohl die Haushalte insgesamt einen Überschuss auswiesen, stiegen die Schulden um 110 Euro pro Kopf (gesamt: neun Milliarden Euro). Bei einzelnen Ländern liefen Finanzierungssaldo und Schuldenstandsänderung deutlich auseinander: Unter den Flächenländern wuchsen die Schulden pro Kopf am stärksten in Nordrhein-Westfalen (+ 640 Euro). Gleichzeitig schloss das Land das Jahr aber mit einem moderaten Finanzierungsüberschuss ab. Bremen wies zwar ein leichtes Defizit auf, die Schulden pro Kopf sanken aber vom hohen Niveau aus am kräftigsten (– 4.180 Euro). Dabei führte Bremen Kredite im Zusammenhang mit Zinsderivaten zurück. Diese Derivate sichern langfristige Zinskonditionen ab.

Bundesbank: Intransparente Buchungspraktiken erschweren genaue Analyse

Nach wie vor sind die Finanzen der einzelnen Länder in der Bewertung der Bundesbank zu wenig transparent. Dazu kommen verschiedene Buchungspraktiken, die grundsätzliche bekannte Haushaltsdaten nicht vergleichbar machen. So haben die Länder die bundesfinanzierten Unternehmenshilfen in der Corona-Pandemie unterschiedlich verbucht, und bei einigen schlugen sich Beträge aus den Hilfen trotz des Konzepts der reinen Durchleitung auch in den Finanzierungssalden nieder. Ähnlich auch bei der Einschätzung des Gesamtumfangs der Staatsausgaben: Das liegt nach Analyse der Bundesbank insbesondere an Salden bei Transfers innerhalb des Staatssektors. Diese Salden entstehen, wenn empfangende und zahlende Einheiten nicht

korrespondierend buchen. Nach der Kassenstatistik vereinnahmten Extrahaushalte der Länder im letzten Jahr zum Beispiel laufende Zuweisungen von 43 Milliarden Euro aus Kernhaushalten der Länder. Diese zahlten aber nur 21 Milliarden Euro aus.

Stabilitätsrat soll sich für bessere Vergleichbarkeit der Länderfinanzen einsetzen

Die Regelvielfalt der länderspezifischen Schuldenbremsen erschwert es, die strukturellen Finanzlagen der Länder untereinander zu vergleichen. Zudem werden wichtige Haushaltsdaten teilweise erst sehr spät veröffentlicht. Insbesondere der Stabilitätsrat bleibt gefordert, auf deutliche Fortschritte bei Transparenz, Vergleichbarkeit und zeitnaher Veröffentlichung hinzuwirken.

Um Haushalte effektiv überwachen zu können, braucht es aussagekräftiges Datenmaterial zu den Länderergebnissen und -planungen sowie zum Handlungsbedarf. So veröffentlichen bis heute nur wenige Länder die Ergebnisse ihrer regionalisierten Steuerschätzung, mit der angepasste Haushaltsplanungen nachvollzogen werden können. Das gleiche gilt für die Berücksichtigung von zwischenzeitlichen Änderungen des Steuerrechts und die Auswirkungen aktualisierter gesamtwirtschaftlicher Konjunkturprognosen der Bundesregierung. Die vorhandenen Reserven wären übersichtlich darzustellen. Dabei geht es nicht nur um den jeweils laufenden Haushalt, sondern auch um Planungen für die Folgejahre.

Die ersten Erfahrungen mit der Konjunkturbereinigung bei Bund und Ländern legen nahe, die meisten Verfahren zu überarbeiten. Es erscheint zielführend, ein einheitliches Verfahren zur Konjunkturbereinigung der Länder zu prüfen. Die Bundesbank hat dazu einen Vorschlag zur Reform der Konjunkturbereinigung des Bundes vorgelegt.

Länderhaushalte werden auch 2022 mit Überschuss abschließen

Im Ausblick auf die Abrechnung des laufenden Jahres zeichnet sich nach Angaben der Bundesbank erneut ein hoher Überschuss bei den Ländern ab. Bisher zeichnen sich stark steigende unbereinigte Überschüsse ab. Dies liegt an sehr hohen Steuereinnahmen. Diese übersteigen erheblich die letzte Vorkrisen-Steuerschätzung für 2022. Sollte es zum Jahresende noch deutlich schlechter laufen, stehen meist umfangreiche Reserven zur Verfügung. Trotz des derzeit schwierigen Umfelds ist es aus Sicht der Bundesbank vor diesem Hintergrund nicht naheliegend, dass die Länder in diesem Jahr weitere Notlagenkredite aufnehmen. Dabei sollte es die sehr gute Ausgangsposition den Ländern ermöglichen, sich spürbar an den finanziellen Herausforderungen zu beteiligen. Ohnehin wird der Bund den weit überwiegenden Teil der Lasten aus der aktuellen Energiekrise übernehmen.

Ergebnis sind sehr unterschiedliche Haushaltslagen von Bund und Ländern. So dürfte der Bund 2022 immer noch ein hohes strukturelles Defizit verzeichnen. Der strukturelle Länderüberschuss könnte hingegen sogar höher liegen als vor der Coronakrise. Der weitere Ausblick ist infolge des Ukrainekriegs und der damit verbundenen Energiekrise von erheblichen Unsicherheiten geprägt. Das reale Wachstum schwächt sich ab, aber die Preisdynamik erhöht die staatlichen Einnahmen. Die Länder starten insgesamt von einer guten strukturellen Ausgangslage in das neue Jahr.

Entwicklung der Staatsfinanzen angesichts multipler Krisen unsicher

Angesichts der erheblichen staatlichen Ausgaben zur Abfederung der hohen Energiepreise geht die Bundesbank von einem höheren staatlichen Defizit als in diesem Jahr aus. Kurz vor Jahresende sieht die Bundesbank angesichts der erheblichen Verschuldung der Sondervermögen größere Herausforderungen für die kommenden Jahre.

Die gleichzeitig vielen Krisen und die mit ihnen verbundenen zahlreichen fiskalischen Maßnahmen machen einen Ausblick auf die künftige Entwicklung der Staatsfinanzen zunehmend unsicher. Im Vergleich der letzten drei Jahre stehen nun zum Beispiel entfallenen Ausgaben für Corona-Maßnahmen neuen Finanzhilfen zur Bewältigung der Energiekrise und der Inflation und zur Stärkung der Bundeswehr gegenüber.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung mit einer hohen Inflation entlastet derzeit noch im Saldo die öffentlichen Kassen, denn die Einnahmen steigen anfänglich stärker als die Ausgaben. Auch deshalb erwartet die Bundesbank, dass die staatliche Defizitquote (2021: 3,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts) in diesem Jahr trotz neuer fiskalischer Maßnahmen sinkt. Dies ist auch eine Folge steigender Steuereinnahmen und voraussichtlich nicht ausgeschöpfter Ausgabenansätze.

Staatsdefizit wird erneut steigen

Im Jahr 2023 erwartet die Bundesbank einen erneuten Anstieg des Staatsdefizits. Wie stark der Anstieg ausfällt, hängt im Wesentlichen von der Entwicklung der Energiepreise und den damit zusammenhängenden Transfers durch die Gas- und die Strompreisbremse ab. Im Zuge der hohen Inflation werden die nominalen gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen der Staatseinnahmen weiter kräftig wachsen. Doch anders als 2022 werden sich die Preissteigerungen auch zunehmend in den staatlichen Ausgaben widerspiegeln. Bei den fiskalischen Maßnahmen zeigen sich gegenläufige Effekte: Einerseits entfallen im Vorjahresvergleich noch Corona-Transfers an Unternehmen, vor allem aus dem ersten Halbjahr 2022. Zudem sinken die coronabedingten Gesundheitsausgaben voraussichtlich stark. Andererseits nimmt das Finanzvolumen der Maßnahmen im Zusammenhang mit Energiekrise und Inflation gegenüber 2022 erheblich zu.

Extrahaushalte des Bundes spielen eine immer größere Bedeutung

Der Bundeshaushalt spiegelt aufgrund der stark genutzten Sondervermögen allerdings nur einen Teil der finanzpolitischen Aktivitäten des Bundes wider. Umfangreiche Ausgaben und Kreditaufnahmen wurden ausgelagert. Der Bund hatte seine Defizitspielräume im Zusammenhang mit Extrahaushalten bereits Anfang 2022 erheblich ausgeweitet. Dazu hatte er Bestimmungen der Schuldenbremse zu Extrahaushalten neu geregelt. Sie werden künftig nur noch im Jahr ihrer Dotierung berücksichtigt, nicht jedoch in den Folgejahren, in denen die kreditfinanzierten Verpflichtungsermächtigungen gezogen werden. Ausgaben von Sondervermögen, die keine eigenen Kredite aufnehmen dürfen, stehen außerhalb der Schuldenbremse.

Inzwischen haben die drei Sondervermögen Bundeswehr, Klima- und Transformationsfonds (KTF) sowie Fluthilfe zusammen Defizitspielräume in künftigen Jahren von etwa 200 Milliarden Euro über die Regelgrenze der Schuldenbremse des Bundes hinaus. Dies entspricht beinahe dem halben Bundeshaushalt 2023. Die Hälfte des Spielraums stammt aus Notlagenkrediten im Rahmen der Ausnahmeklausel. So wurden mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2021 rund 60 Milliarden Euro aus den Notlagenkrediten zur längerfristigen Nutzung in den Klima- und Transformationsfonds übertragen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über ein zu diesem Gesetz anhängiges Normenkontrollverfahren steht noch aus. Den Eilantrag dazu hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 22. November 2022 (2 BvF 1/22) abgelehnt. Zuletzt wurde beschlossen, den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit Notlagenkrediten um 200 Milliarden Euro aufzustocken, um die Energiekrise in den Jahren 2022 bis 2024 zu bewältigen.

Der Bund plant, die Schulden aus den Notlagenkrediten an 2028 zu tilgen. Für das Sondervermögen Bundeswehr und den WSF soll die Tilgung ab 2031 einsetzen. Die Tilgungen belasten den Bundeshaushalt dann über gut drei Jahrzehnte. Dazu treten dann noch Tilgungsverpflichtungen aus der Kreditaufnahme der EU.

Neue Schulden sollten begrenzt werden

Angesichts volatilerer Staatsfinanzen unter anderem durch die Übernahme von Kostenrisiken (der Energiepreisbremsen), weiterhin bestehenden Angebotsknappheiten, hoher Inflation und dem notwendigen Gegensteuern der Geldpolitik sollten nach Auffassung der Bundesbank die staatlichen Defizite nicht deutlich ausgeweitet werden. Eine Möglichkeit sieht die Bundesbank in der Gegenfinanzierung von neuen fiskalischen Maßnahmen, ohne konkrete Vorschläge zu machen. Früher oder später muss der Staat die Maßnahmen insbesondere zur Begrenzung der Energiekosten durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle finanzieren. Die Schulden von heute sind die Steuern von morgen.

Fiskalregeln der EU sollten verbessert werden

Passend zum aktuell vorgelegten Vorschlag der EU-Kommission zur Reform des Stabilitätspaktes (unser Newsletter von November 2022) betont auch die Bundesbank die Bedeutung verbesserter EU-Fiskalregeln, denn sie sind ein wichtiger Vertrauensanker und stärken die Krisenresilienz der Staatsfinanzen. Deutlich strenger als der Vorschlag der EU-Kommission setzt die Bundesbank auf Stärkung der Vorgaben für einen ausgeglichenen strukturellen Finanzierungssaldo und den jährlichen Anpassungspfad dahin, indem Ermessensspielräume begrenzt werden. Für hoch verschuldete Länder sollten die quantitativen Vorgaben nach Auffassung der Bundesbank auch sanktionsbewährt sein, um nachdrücklicher auf zügig sinkende Schuldenquoten hinzuwirken. Vom Vorschlag der EU-Kommission hingegen befürchtet die Bundesbank, dass die Fiskalgrenzen aufgeweicht und ihre Herleitung kaum nachvollziehbar werden. Der Abbau hoher Schuldenquoten könnte damit regelkonform stark verzögert werden. Die Diskussion um die Reform der EU-Regeln wird sich in den kommenden Monaten fortsetzen. Es wäre wichtig, dass die Mitgliedstaaten letztlich Regeln vereinbaren, die auf solide Staatsfinanzen hinwirken. Dazu gehört, dass hohe Schuldenquoten verlässlich sinken.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Reform des Internationalen Steuerrechts dringender denn je

Der Vorstand des DIHK hat am 22. November 2022 ein Positionspapier zum Internationalen Steuerrecht beschlossen, in dem die Leitlinien und Forderungen der IHK-Organisation mit Blick auf eine unternehmensfreundliche Ausgestaltung der steuerlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitend tätige Unternehmen dargelegt werden.

Internationalisierung ist für deutsche Unternehmen Alltag. Neben großen nutzen auch kleine und mittelgroße Unternehmen, vielfach eigentümergeführt, Produktions- und Absatzmärkte im Ausland und sichern dadurch ihre Marktposition. Umgekehrt investieren ausländische Unternehmen in Deutschland, schaffen Arbeits- und Ausbildungsplätze und tragen zu Wohlstand und Wachstum bei. Die zunehmende internationale Arbeitsteilung, die durch die Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine nochmals modifiziert wurde, bedarf jedoch neuer steuerlicher Rahmenbedingungen, welche die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Unternehmen unterstützen – und nicht behindern.

Internationale Unternehmensbesteuerung ist jedoch keine nationale Angelegenheit (mehr): Vielmehr handelt es sich um ein komplexes Zusammenspiel sowohl der beteiligten nationalen Steuerrechtsordnungen, der Europäischen Richtlinien und Verordnungen als auch der internationalen Regelungen auf Ebene der OECD beziehungsweise des Inclusive Framework.

In unserem Positionspapier haben wir uns daher für einen kohärenten multilateralen Ansatz ausgesprochen, der auf allen Regelungsebenen unternehmensfreundliche Maßnahmen vorsieht, damit Unternehmen ohne das Risiko von Doppelbesteuerungen und übermäßigen Befolgungskosten im globalen Wettbewerb ressourceneffektiv agieren können.

OECD als Standardsetzer

Besonderes Augenmerk haben wir auf die aktuellen OECD/IF-Aktivitäten gelegt: Zurzeit arbeiten die Finanzverwaltungen von 141 Staaten unter dem Dach der OECD an einer grundlegenden Reform der internationalen Steuerarchitektur, welche unter dem Namen „2-Säulen-Projekt“ großes internationales Aufsehen hervorgerufen hat. Mit Blick auf den avisierten Start der neuen Regelungen im Jahr 2024 haben wir die wichtigsten Petita der IHK-Organisation herausgearbeitet, die für unsere Unternehmen von Bedeutung sind.

Europäische Union als relevanter, bindender Gesetzgeber

Die Gesetzgebung der Europäischen Union ist von besonderer Bedeutung, da der deutsche Gesetzgeber diese ohne Änderungsmöglichkeit in deutsches Recht überführen muss. Aufgrund des geltenden Einstimmigkeitsprinzip ist eine aktive Mitarbeit der deutschen Bundesregierung im Vorfeld der EU-Beschlüsse notwendig, um unternehmensfreundliche Rahmendbedingungen zu schaffen. Leider standen in der Vergangenheit eher fiskalpolitisch ausgerichtete Regelungen im Vordergrund (zum Beispiel „ATAD-Richtlinien“) der EU-Aktivitäten. In unserem Positionspapier fordern wir daher einen Paradigmenwechsel, der die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen im Binnenmarkt in den Vordergrund stellt.

Nationale Steuerregelungen modernisieren und Investitionshürden beseitigen

Gerade bei grenzüberschreitenden Investitionsvorhaben (Inbound wie Outbound) ist ein hinreichendes Maß an Planungssicherheit und Verlässlichkeit (sog. Tax Certainty) unerlässlich. Planbarkeit und Verlässlichkeit des deutschen Steuerrechts sind jedoch nicht zuletzt durch etliche „Anti-Missbrauchsnormen“ zurückgegangen, mit denen vermeintliche Steuerschlupflöcher geschlossen werden sollen. Diese Maßnahmen haben die Komplexität der Steuerregeln stark erhöht und dazu beigetragen, dass diese für Unternehmen und Finanzverwaltung kaum mehr zu handhaben sind.

In unserem Positionspapier haben wir die wichtigsten Druckstellen benannt, die unsere Unternehmen behindern. Zugleich haben wir wichtige Vorschläge unterbreitet, wie die grenzüberschreitenden Aktivitäten durch „gute“ steuerliche Regelungen unterstützt werden können. Neben der für unsere Familienunternehmen wichtigen Wegzugsbesteuerung fordern wir auch eine Reformierung der Hinzurechnungsbesteuerung sowie weiterer sogenannter „Anti-Missbrauchsvorschriften“. Zugleich adressieren wir das wichtige Thema der Betriebsprüfung und der zunehmenden Melde- und Befolgungspflichten, welche unsere Unternehmen belasten. Ebenfalls sollte das Netz der deutschen Doppelbesteuerungsabkommen verbessert und ausgebaut werden; hierbei kann die IHK-Organisation mit ihren Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen an 140 Standorten in 92 Staaten unterstützen und wichtige Impulse geben.

Steuermaßnahmen: Überarbeitung des europäischen Verhaltenskodex

Der Rat Wirtschaft und Finanzen hat am 8. November einen überarbeiteten Verhaltenskodex angenommen. In dem Kodex verpflichten sich die EU-Mitgliedstaaten, bestehende steuerliche Maßnahmen, die tatsächlich oder potenziell einem "schädlichen" Steuerwettbewerb Vorschub leisten, abzuschaffen.

Die Mitgliedsstaaten werden auch künftig von der Einführung derartiger Maßnahmen absehen. Da der Fokus der Prüfung sich weitet, zeichnet sich eine Ausweitung der steuerlichen Berichtspflichten für Unternehmen ab.

"Schädliche" Maßnahmen bewirken laut Rat, dass Einkünfte in keinem der beteiligten Staaten besteuert werden oder Steuervergünstigungen mehrfach in Anspruch genommen werden können. Mit dem überarbeiteten Verhaltenskodex wird insbesondere das Konzept der "steuerlichen Besonderheiten mit allgemeiner Geltung" eingeführt. Auch das Verfahren für die Beurteilung dieser Besonderheiten wird dann dort geregelt. Bislang wurden lediglich steuerliche Sonderregelungen oder Ausnahmen vom allgemeinen Steuersystem geprüft. Zukünftig werden auch allgemeine steuerliche Merkmale in den Fokus genommen.

Der neue Kodex gilt ab dem 1. Januar 2024. Er erstreckt sich auf alle steuerlichen Besonderheiten mit allgemeiner Geltung, die ab dem 1. Januar 2023 eingeführt werden.

NextGenerationEU: Kommission gibt weitere 21 Milliarden Euro für Corona-Wiederaufbau in Italien frei

Bislang hat die EU-Kommission gut 91 Milliarden Euro Zuschüsse und gut 45 Milliarden Euro Darlehen aus der insgesamt gut 800 Milliarden Euro starken Aufbau- und Resilienzfazilität (Recovery and Resilience Facility, RRF) ausgezahlt. Weil es bislang keinen Auszahlungsantrag gestellt hat, hat Deutschland bisher nur seine Vorfinanzierung automatisch erhalten.

Die Mittel sollen wirtschaftliche Wiederherstellungsmaßnahmen im Kontext der Coronakrise und Investitionen in die nachhaltige Transformation der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen.

Zuletzt war am 8. November Italien an der Reihe, das 10 Milliarden Euro Zuschüsse und 11 Milliarden Euro Darlehen erhielt. Zuvor hatte die Kommission das Erreichen von 45 Zwischenzielen, die für die zweite Auszahlung aus der RRF gemäß einer Übereinkunft zwischen Italien und der EU zu erfüllen waren, festgestellt.

Das Geld ist in Italien für Reformen in den Bereichen Unterricht, Öffentlicher Dienst und öffentliches Beschaffungswesen sowie Steuerverwaltung und Gesundheitswesen vorgesehen. Darüber hinaus wird es in die Versorgung der Bevölkerung mit Breitband- und 5G-Netzen, in grünen Wasserstoff und die Digitalisierung von Schulen investiert sowie in Forschung/Entwicklung, Tourismus und Kultur. In dem gesamten Zeitraum bis 2026 kann Italien 191,6 Milliarden Euro aus dem AR-Fonds erhalten (knapp 69 Milliarden Euro an Zuschüssen und nicht ganz 123 Milliarden Euro an zinsgünstigen Darlehen), vorausgesetzt, dass es alle vereinbarten Anforderungen erfüllt.

Deutschland hat bislang nur 2,25 Milliarden Euro an Vorfinanzierung, also noch vor der ersten Tranche, ausbezahlt bekommen. Der Grund hierfür ist, dass das Land – wohl auch mit Blick auf die hohe Inflation – noch keine Auszahlungen beantragt hat. Damit muss es seine Wiederaufbauaktivitäten zunächst aus eigenen Mitteln finanzieren.

BVerfG: Beteiligung Deutschlands an "NextGenerationEU" ist rechtmäßig

Eine gute Nachricht: Deutschland darf sich unter bestimmten Bedingungen am EU-Fonds beteiligen. Der Bundestag hatte der Mitwirkung Deutschlands an der Errichtung des NextGenerationEU-Fonds im vergangenen Jahr per Gesetz zugestimmt, über den unter anderem Investitionen in wirtschaftsrelevante Infrastruktur und industriepolitische Vorhaben finanziert werden sollten. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wies in Karlsruhe am 6. Dezember 2022 zwei dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerden zurück.

Die Entscheidung wurde mit sechs zu eins Stimmen angenommen. Die Mehrheit der Richterinnen und Richter war der Ansicht, das zustimmende Votum des Parlaments sei mit dem Grundgesetz vereinbar, wenn die gemeinsame Schuldenaufnahme als Staatenverbund EU eine Ausnahme bleibe und einen schutzwürdigen Zweck verfolge. Wesentlich für ihre Zustimmung war auch, dass die Ermächtigung zur Kreditaufnahme in der Höhe sowie zeitlich begrenzt sei. Nach Auffassung des Richters, der gegen die Mehrheit stimmte, öffnet das Aufbauprogramm NextGenerationEU die Tür zu einer Transferunion, was die EU-Verträge ausdrücklich untersagten. Seiner Auffassung nach hätte das Gericht ein Vorabentscheidungsersuchen des EuGH einholen müssen.

Die Bundesregierung will das Urteil unter dem "Blickwinkel der europäische(n) wie nationale(n) Haushaltspolitik" sorgfältig analysieren. Deutsche Unternehmen haben durch das Urteil nun die Gewissheit, dass die mit staatlichen Mitteln getätigten Investitionen, mit denen die europäische Wirtschaft zurück auf den Wachstumspfad gebracht werden soll, nun Bestand haben.

Kritiker bemängeln, das Urteil berücksichtige mögliche Folgen für den Bundeshaushalt nicht in ausreichendem Maße. Anders als die Richtermehrheit sehen sie die deutsche Haushaltssouveränität durch die NGEU-Errichtung mit deutscher Beteiligung als verletzt an.

Mit den inflationsbereinigt gut 800 Milliarden Euro des Programms "Next Generation EU", welche die EU am Kapitalmarkt aufnimmt, wird der Corona-Wiederaufbau unterstützt. Einen Teil des Geldes bekommen die Mitgliedstaaten als nicht-zurückzahlbare Zuschüsse, den anderen Teil als Darlehen. Spätestens Ende 2058 sollen die Schulden beglichen sein. Deutschland stehen fast 26 Milliarden Euro an Zuschüssen zu. Allerdings übersteigt sein Finanzierungsanteil diese Summe deutlich; laut Bundesrechnungshof voraussichtlich um rund 65 Milliarden Euro. Die größten Einzelbeträge werden an von der Krise besonders hart getroffene Staaten wie Italien oder Spanien gezahlt. Mehr als die Hälfte der Mittel müssen in die digitale Transformation sowie in Klimaprojekte fließen. Letzteres halten die Verfassungsrichter wegen fehlenden logischen Zusammenhangs mit der Pandemie für nicht folgerichtig.

Unternehmensfinanzierung

Steigende Kreditrisiken können Kreditversorgung der Wirtschaft gefährden

Der Finanzstabilitätsbericht 2022 warnt vor einer substanziellen Verschlechterung des makrofinanziellen Umfelds. Hohe Energiekosten und Inflationsraten, schnell steigende Zinsen und geringe Wachstumsaussichten führen zu hohen Abwärtsrisiken. Bisher habe es aber aus Sicht der Bundesbank keine Beschränkung der Kreditversorgung der Wirtschaft gegeben.

Die Bundesbank fordert von den Finanzinstituten, angesichts dieser Risiken aus eigener Kraft ausreichend resilient zu sein. In ihrem kritischen Befund sieht die Bundesbank bei den Banken keine hinreichende Vorsicht. So würden die Kreditrisiken derzeit zu gering eingeschätzt werden. Die Banken sollten stärker die Auswirkungen von Stressszenarien prüfen und angesichts der hohen Unsicherheiten eine höhere Risikovorsorge betreiben und nur vorsichtig Gewinne ausschütten.

Die Bundesbank unterstützt in ihrem Bericht außerdem den Anfang 2022 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingeführten antizyklischen Kapitalpuffer.

Diesen zusätzlichen Kapitalpuffer sollen die Banken in Zeiten eines übermäßigen Kreditwachstums aufbauen, um mögliche Verluste besser absorbieren zu können. Er darf im Krisenfall explizit aufgezehrt werden. Dadurch soll die Entstehung einer Kreditklemme vermieden werden.

Aus Sicht der Bundesbank gibt es aber aktuell keinen Anlass, diesen Kapitalpuffer wieder abzubauen. Erst bei signifikanten Verlusten im Finanzsystem oder übermäßigen Einschränkungen der Kreditvergabe sei daran zu denken. „Makroprudenzielle Politik ist keine Konjunkturpolitik," sagte Vizepräsidentin Claudia M. Buch bei der Vorstellung des Berichts. Für Anpassungen des antizyklischen Kapitalpuffers sei der Finanzzyklus, nicht der Konjunkturzyklus maßgeblich.

Unternehmensfinanzierung nicht durch prozyklische Aufsichtsmaßnahmen gefährden

Finanzzyklen und Konjunkturzyklen sind nicht voneinander zu trennen, auch wenn es zeitliche Abweichungen geben mag. Aus Sicht der Wirtschaft wirkt der antizyklische Kapitalpuffer nun aber prozyklisch und erschwert die Unternehmensfinanzierung. Im Zuge möglicher weiterer Zinsschritte der Europäischen Zentralbank und der

regulatorischen Anforderungen sollte die Bundesbank die Situation gut beobachten, ob nicht doch in den nächsten Monaten eine Kreditklemme auftritt. Der massive Anstieg bei kurzfristigen Krediten im September und Oktober ist eher als Warnsignal denn als Entwarnung zu verstehen.

Der jährliche Finanzstabilitätsbericht der Deutschen Bundesbank erscheint seit 2005. Als Lehre aus der globalen Finanzkrise von 2007/08 haben diese Berichte massiv an Bedeutung gewonnen.

Mittelstand

Unternehmensnachfolge – Finanzierung wird schwieriger

41 Prozent der potenziellen Nachfolgerinnen und Nachfolger nennen den IHKs Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Unternehmensübergabe. Das zeigen die Rückmeldungen der IHK-Experten basierend auf über 18.000 Kontakten mit Senior-Unternehmerinnen und -Unternehmern und Personen, die an der Übernahme eines Unternehmens interessiert sind. Insbesondere beim Bankkredit wird der Zugang schwieriger.

Fremdkapital schwerer zu erhalten

Klassischer Finanzierungsweg bei der Unternehmensnachfolge im Mittelstand ist nach wie vor der Bankkredit. Hier berichten aus ihrer Erfahrung 26 Prozent der IHKs von Verschlechterungen, nur sechs Prozent von Verbesserungen. Damit ist der Saldo aus „Verbessert"- und „Verschlechtert"-Anteilen mit nunmehr minus 20 Punkten gegenüber dem Vorkrisenjahr 2019 deutlich ins Negative gefallen (Saldo 2019: plus zwölf). Offenbar machen sich die gestiegenen Unsicherheiten deutlich in der Finanzierungseinschätzung der Finanzierungspartner bemerkbar. Steigende Fremdkapitalzinsen führen zu weiteren Herausforderungen bei der Fremdfinanzierung der Unternehmensnachfolge.

Eigenmittel oft aufgezehrt

Auch der Einsatz von Eigenmitteln fällt den Nachfolgekandidatinnen und -kandidaten nach IHK-Berichten deutlich schwerer. Gerade in „klassischen" Nachfolgebranchen wie Handel und Gastronomie sind die Eigenkapitalpolster vieler Betriebe aufgezehrt (Saldo minus 13 nach plus zwölf im Vorkrisenjahr 2019). Auch beim Einsatz von Darlehen der Alt-Inhaberin/des Alt-Inhabers als Finanzierungsbaustein sieht inzwischen eine Mehrheit der IHKs Verschlechterungen, wenngleich nicht in gleichem Maß wie bei Eigenmitteln der Übernehmenden (minus eins nach plus 16 in 2029). Auch der Einsatz von Mezzanine-Kapital als Mischform zwischen Eigen- und Fremdkapital ist schwieriger geworden (minus acht nach plus sechs im Jahr 2019).

Lichtblick Bürgschaften und auch bei Beteiligungskapital

Verbessert haben sich die Zugänge laut IHKs bei Bürgschaften (Saldo 34 nach 25 im Jahr 2019) und nochmals bei der Nachfolgefinanzierung via Beteiligungskapital (die „Verbessert"-IHK-Urteile überwiegen weiter, und zwar um 18 Punkte, nach 24 Punkten in 2019). Insgesamt hatte sich das Marktklima in den zurückliegenden Jahren für Venture Capital stetig verbessert, unterstützt vor allem durch das Niedrigzinsumfeld, das Investments in renditeträchtige Startup-Projekte begünstigte. Angesichts steigender Zinsen und unsicherer Geschäftsaussichten verhalten sich Investoren nun deutlich zurückhaltender als noch vor einigen Monaten. Der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition

sowie die Startup-Strategie der Bundesregierung enthält gute Maßnahmen, um Beteiligungskapital zu akquirieren – mithilfe von öffentlichem Kapital als Anker. Gefragt sind aber auch Anpassungen von im internationalen Vergleich sehr restriktiven Regelungen bei Beteiligungskapital. So können Verluste in Deutschland lediglich bei Einhaltung bestimmter Vorgaben vorgetragen werden. Eine Bedingung ist, dass das Geschäftsmodell nicht verändert wird. Gerade bei Unternehmensnachfolgen ist es aber oft notwendig, Geschäftsmodelle auf den Prüfstand zu stellen und zu ändern.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Dr. Marc Evers

Bemerkung:
Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.